

Reglement
Fonds Fürsorgekommission St. Peter
der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde
Langenbruck–Waldenburg–St. Peter

Gültig ab 01.01.2025

Die Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter beschliesst, gestützt auf §8 und §14 der Kirchgemeindeordnung, das folgende Reglement:

§ 1 Name und Zweck

Die Mittel des Fonds Fürsorgekommission St. Peter werden für Vergabungen zur Unterstützung von Bedürftigen zur Linderung von finanzieller Not sowie zur Unterstützung von wohltätigen Organisationen in unserem Kirchgemeindegebiet verwendet. Die Glaubenszugehörigkeit der Bedürftigen ist nicht von Belang.

§ 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Fürsorgekommission. Die Zuweisungen der Vergabungen an die Bedürftigen und wohltätigen Organisationen erfolgt auf Ende Jahr, wobei die Kommission eigenständig darüber beschliesst. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen jeweils bis Ende November möglichst vollumfänglich für Vergabungen eingesetzt werden.

Die Fürsorgekommission besteht jeweils aus einem Mitglied jeder Einwohnergemeinde unseres Kirchgemeindegebietes sowie den Pfarrpersonen. Die Fürsorgekommission konstituiert sich selbst.

- Präsidium: Führt die Kommission und lädt zu den Sitzungen ein
- Aktuar: Erstellt das Protokoll und führt die Vergabungsliste
- Kassier: Verantwortlich für die Auszahlung der beschlossenen Vergabungen

§ 3 Äufnung

Der Fonds kann geäufnet werden durch:

- Kollekten der Kasualien (Trauungen und Beerdigungen)
- Zweckbestimmte Zuweisungen Dritter
- Spenden, Schenkungen, Legate und sonstige Kollekten

§ 4 Rechnungsführung

Die mit der Rechnungsführung der Kirchgemeinde betraute Person oder Treuhandfirma führt die Rechnung des Fonds als Bestandteil der Rechnung der Kirchgemeinde.

Der Kassier der Fürsorgekommission ist für die Verteilung der Vergabungen verantwortlich. Zu diesem Zweck wird ein eigenständiges Bankkonto geführt. Über die Bedürftigen, welche Vergabungen bekommen, wird Stillschweigen gewahrt.

§ 5 Kontrolle

Die Überprüfung der Rechnung des Fonds erfolgt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde.

§ 6 Auflösung

Der Fonds Fürsorgekommission St. Peter kann auf Antrag hin von der Kirchgemeindeversammlung mit einfachem Mehr aufgelöst werden. Die vorhandenen Mittel gehen in die Rechnung der Kirchgemeinde über.

§ 7 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss der Kirchenpflege vom 22.10.2025 rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.